

verstehen sey, wenn seine Frau an den dritten, vierten Mann käme, welches bey denen Jüdischen Ehescheidungen gar wohl geschehen konnte. Auf solche Art suchten sie die Blut-Schande zu verhindern, wodurch es dahin came, daß sie keine Weiber mehr bekommen konnten, welche ihnen zu heyrathen erlaubt waren. Dieses bewog sie, der Sache weiter nachzudencken, und ihre alljugroße Strengigkeit durch folgende Regeln zu mäßigen: 1) Sollte keinem Manne erlaubt seyn, seine nächste Anverwandtin, dergleichen Mutter, Schwester und Tochter ist, zu heyrathen, welches auch von einer Weibs-Person von derselben Vater, Bruder und Sohn zu verstehen. 2) Ist einer Manns- und Weibs-Person verboten, ihrer nächsten Anverwandtin, nächsten Verwandten oder Verwandtin zu heyrathen, als die Groß-Mutter oder Vater, Vaters- und Mutter-Schwester. 3) Soll keiner 2. Weibs-Personen, die mit einander am nächsten befreundet sind, heyrathen, eine Mutter nebst ihrer Tochter, zwey Schwestern. 4) Darff keiner eine Person und derselben ihrer nächsten Verwandtin nächste Verwandtin heyrathen, 3. E. Groß-Mutter und Enckelin 2c. 5) Sollen 2. nächste Anverwandten nicht 2. einander auch am nächsten verwandte Personen heyrathen, 3. E. Vater und Sohn sollen nicht Mutter und Tochter, 2. Brüder nicht 2. Schwestern 2c. heyrathen. *Triglandius* in Notit. Karzor. c. 4 de Secta Karzor. c. 5. *Seldenus* de uxore Ebr. 1, 3. seqq. Alles dieses gieng nur auf die Jüden, und durfften die Heyden, wenn sie als Fremdlinge in Israels Ehren wohnten, heyrathen, wen sie wollten, nur nicht ihre nächste Anverwandtin, Mutter, Stieff-Mutter und leibliche Schwester, und eine Weibs-Person nicht ihren Vater, Stieff-Vater und leiblichen Bruder. Hingegen mußten sie, wenn sie als Heyden allzunah in die Freundschaft heyrathet hatten, sich wieder scheiden lassen. Wurde aber einer ein Jude, und heyrathete erst nach seiner Bekehrung, so wurde dafür gehalten, als wenn gar keine Verwandtschaft mehr zwischen ihm und seinen Bluts-Freunden wäre, daher man ihm erlaubte, sogar seine leibliche Mutter oder Schwester zu heyrathen. *Seldenus* de I. N. & G. V. 1. *Triglandius* de Secta Karzor. 9. Nach denen Römischen Rechten darff kein Bruder seines Bruders oder Schwester Tochter, Enckelin, ja keine Person aus derselben Nachkommenschaft heyrathen, ob parentalem respectum. Im Jure Canonico wird darauf nicht gesehen, sondern wenn sie nur im gehörigen Grade von einander entfernt sind, können sie einander gar wohl heyrathen. Also kan einer seines Bruders oder seiner Schwester Enckelin heyrathen. Es halten auch viele Civilisten den Respectum parentalem für eine Sache, auf die man in linea collateralis gar nicht zu sehen habe, wenn es weiter gieng, als es in der *H.* Schrift ausdrücklich verboten wäre: Doch ist solches noch nicht ausgemacht, da Gott in der Schwägerschaft nicht erlaubt, seiner Frau Enckelin und Urnckelin, die von dem ersten Manne gezeugt worden, zu heyrathen. *Brunnmann* in I. Eccl. II. 16. §. 21. & *Stryck* ad Brun. I. c. Einige meinen auch mit denen Rabbinistischen Jüden, daß das Verbot, des Vaters Bruder, oder des Bruders Tochter nicht zur Ehe zu nehmen, nur von dem vollbürtigen Geschwister zu verstehen sey; käme aber

die Brüderschaft nur von der Mutter her, so wäre das Verbot nur eine Tradition derer Aeltesten, welcher Meinung die Helmstädtischen JCI gewesen. *Stryck* I. c. Hingegen haben die zu Franckfurt an der Oder gesprochen, es wäre beydes in denen göttlichen Rechten anbefohlen, wie denn auch bey andern Fällen nicht auf die voll- oder halbbürtige Brüderschaft gesehen würde. *Stryck* I. c. Ja es haben unterschiedene, sowohl Theologi als JCI, gemeynt, man könnte seiner Schwester Tochter heyrathen, weil nur die Ehe mit des Bruders Tochter verboten wäre, allein keiner unter denen Jüden hält solches vor erlaubt. Hingegen halten sie das vor zulässig, daß einer nach seiner Frauen Tode derselben Schwester zur Ehe nimmt, welches auch unterschiedene Christen nicht vor verboten halten. *Stryck* ad Brunnem. h. c. §. 26. *Leuboltz* in Resp. pro matrimonio Principis cum defunctæ uxoris sorore contracto. Insgemein ist unter denen Christen die Ehe in linea collateralis bis auf den 5. und 4. Grad verboten, um dadurch nach Art derer Jüden einen Zaun um das Göttliche Gesetz zu machen, wie mandenn in der Römischen Kirche ehemahls bis in den 7. Grad die Ehe verboten hat, und drey Arten der Schwägerschaften gemacht, in welchen keiner diejenige heyrathen sollte, welche in der Bluts-Freundschaft ihm zu heyrathen verboten ist. Doch geht solches heut zu Tage nur auf die erste Art, ausser, daß, wenn in derlandern ein respectus parentalis mit vorkömmt, die Heyrath auch nicht zugelassen wird, 3. E. es kan keiner seines Stieff-Vaters hinterlassene Wittwe, die derselbe nach seiner Mutter Tode genommen, heyrathen, wiewohl unterschiedene meynen, daß die Dispensation statt habe. *Lancellotus* in Instit. Jur. Can. II. 13. §. 10. *Zieglerus* in Annot. ad Lancell. I. c. Wenn die Juristen von dem Incestu oder der Blut-Schande reden, so verstehen sie darunter omnem coitum inter consanguineos & affines matrimonium inire prohibitos. *Beyrer* in Oeconomia Juris III. Tit. II. §. 7. Wir wollen aber der Deutlichkeit wegen bey der zu Anfang dieses Titels gesetzten Determination verbleiben, und des übrige ins besondere an denen gehörigen Orten anführen. Die Straffe, welche in denen Römischen Rechten auf den Incestum gesetzt ist, ist nicht sattsam ausgemacht, indem die LL. nicht von dem Incestu alleine reden, sondern denselben in der Verbindung mit andern Umständen betrachten. Ubrigens handelt von derselben *Meier* in Collegio Juridico Argentoratensi ad L. Iul. de Adulteris 7. *Thefi* 18. & *Henricus Browerus* de Jure Coenubiorum apud Batauos II. 17. §. 8. Die Constitutio criminalis Art. 117. determiniret keine gewisse Straffe, sondern beziehet sich auf die vorhergehenden Rechte. Nach dem Sächsischen Rechte wird der Incestus in linea ascendenti & descendenti mit dem Leben bestraffet; die übrigen gradus Jure divino prohibiti in linea collateralis werden mit der Fustigation und Relegation angesehen; bey denen übrigen gradibus findet die pœna arbitraria statt: Siehe *Constit. Saxon.* Part. IV. *Conft.* 22. *Beyrer* in Positionibus ad Pandectas ad L. Juliam de coërcendis adulteris *Posit.* 38 seqq. Wobey denn keinesweces darauf zu sehen, ob die cognatio legitima, oder tantummodo naturalis ist. *Carpevii* praxis Criminalis Quæst. 72. Num. 34. *Stryck* in usu moderno 7. ad L. Jul. de